

ZVEI | MERKBLATT

33012:2016-03

Leitfaden

Bauprodukte-Verordnung (EU) 305/2011



Ausschlußklausel

Dieses Dokument dient den EURALARM-Mitgliedern als Leitfaden.

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt EURALARM keine Haftung für den Inhalt, die Vollständigkeit sowie Aktualität der Inhalte.

Hinweis: Diese Übersetzung des Euralarm Guidance document Construction Products Regulation (EU) 305/20122 (Euralarm/GL-CPR/Document: 15-05-03-GO-21-EN, Ausgabe 2 vom 01.06.2015) wurde vom ZVEI erstellt. Im Zweifel gilt das Original.

Copyright EURALARM, ©2015, Zug, Schweiz.

Alle Rechte vorbehalten.



Impressum

Merkblatt

Leitfaden

**Bauprodukte-Verordnung
(EU) 305/2011**

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.

Fachverband Sicherheit

Lyoner Straße 9

60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 6302-250

Fax: 069 6302-288

E-Mail: hoffmann@zvei.org

www.sicherheit.org

Verantwortlich:

Peter Krapp

Fachverband Sicherheit

März 2016

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt.

Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten.

Inhalt

1.	Allgemeine Abkürzungen	4
2.	Kurzdarstellung	5
2.1	Zweck dieses Leitfadens	6
2.2	Zusammenfassung der Anforderungen der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG	7
2.3	Zusammenfassung der Anforderungen der Bauprodukte-Verordnung (EU) 305/2011	8
2.4	Vereinfachte Verfahren der Bauprodukte-Verordnung	9
2.5	Übersicht des CE-Kennzeichnungsprozesses am 1. Juli 2013	10
2.6	Übersicht der wesentlichen Merkmale	11
3.	Empfehlungen zur Anwendung der Bauprodukte-Verordnung	12
3.1	Leistungserklärung (Declaration of Performance (DoP): Eine pro Produkt oder eine pro Norm?	12
3.2	Zurverfügungstellung der Leistungserklärung in elektronischer Weise	12
3.3	Leistungserklärung inklusive REACH-Angaben	13
3.4	Erklären eines Wesentlichen Merkmals – Verwendung von NPd (No Performance Determined/ keine Leistung festgelegt)	13
3.5	Mitgliedstaaten, Produktinformationsstellen	14
3.6	Vereinfachtes Verfahren für Produkte des Systems 1, die z. B. durch EN 54 oder EN12094 erfasst sind	15
3.7	Verwendung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors der Notifizierten Stelle	16
3.8	Leistungsbeständigkeitsbescheinigung (CoP)	16
3.9	Übergangsbestimmungen	17
3.10	Optionen mit Anforderung als Teil der Leistungserklärung	17
4.	Empfehlungen zur Erstellung einer Leistungserklärung	18
4.1	Leistungserklärung gemäß Anhang III, „Version 2011“, für Brandmelde- und Alarmanlagen	18
4.2	Leistungserklärung gemäß Anhang III, „Version 2014“, für Brandmelde- und Alarmanlagen	21
5.	Beispiele einer Leistungserklärung	24
5.1	Beispiele einer Leistungserklärung für Mehrfachsensor-Rauchmelder	24
5.2	Beispiele einer Leistungserklärung für ein Ein-/Ausgabegerät mit Isolator (Beispiel für 2 Normen)	29
5.3	Beispiele einer Leistungserklärung für eine Brandmelderzentrale (Steuer- und Anzeigeeinrichtungen)	33
5.4	Beispiele einer Leistungserklärung für automatische Steuer- und Verzögerungseinrichtungen für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln	39
5.5	Beispiele einer Leistungserklärung für Löschprodukte	43
6.	CE-Kennzeichnung und Begleitunterlagen	47
6.1	Auf dem Produkt anzubringende Informationen	48
6.2	Informationen in den dem Produkt beigelegten Begleitunterlagen	48
7.	Häufig gestellte Fragen	49

1. Allgemeine Abkürzungen

Annex ZA	Teil der Norm, der zu Zwecken der CE-Kennzeichnung angewendet werden muss und der eine europäische Produktnorm als Ganzes oder teilweise in eine harmonisierte europäische Produktnorm umwandelt
AVCP	Assessment and Verification of Constancy of Performance [Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit]
CE	European Community, Kennzeichnung der Europäischen Union, dargestellt durch das CE-Symbol
CEN	European Committee for Normalisation [Europäisches Komitee für Normung]
CoC	Certificate of Conformity [Konformitätszertifikat]
CoP	Certificate of constancy of Performance [Leistungsbeständigkeitsbescheinigung]
CPD	Construction Products Directive 89/106/EWG [Bauprodukte-Richtlinie]
CPR	Construction Products Regulation 305/2011 EU [Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011]
DoC	Declaration of Conformity [Konformitätserklärung]
DoP	Declaration of Performance [Leistungserklärung]
EAD	European Assessment Document [Europäisches Bewertungsdokument]
ETA	European Technical Assessment [Europäische Technische Bewertung]
FDAS	Fire Detection and Fire Alarm Systems [Brandmelde- und Alarmanlagen]
FPC	Factory Production Control [Werkseigene Produktionskontrolle]
hEN	Harmonized European Standards [Harmonisierte Europäische Normen]
M109	Mandat an CEN/CENELEC bezüglich der Durchführung der Normungsarbeit für harmonisierte Normen zu Feueralarm-/Feuererkennungsprodukten, ortsfesten Löschanlagen und Explosionsschutzprodukten
NPD	No Performance Determined [Keine Leistung festgelegt]
OJEU	Official Journal of the European Union [Amtsblatt der Europäischen Union]
OwR	Option with Requirements [Option mit Anforderungen]
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and restrictions of Chemical substances Regulation [Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe]
SG07	Sector Group of Notified Bodies dedicated to FDAS applications [Sektorgruppe der Notifizierten Stellen für Brandmelde- und Alarmanlagen-Anwendungen]
SME	Small and medium enterprises [Kleine und mittlere Unternehmen, KMU]
TC72	CEN Technisches Komitee für Brandmelde- und Alarmanlagen-Anwendungen
URL	Uniform Resource Locator (Einheitlicher Quellenweiser)

2. Kurzdarstellung

- Das Ziel der Bauprodukte-Verordnung besteht darin, durch Angabe der Leistung von Bauprodukten das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erreichen.
- Durch Anbringung der CE-Kennzeichnung auf einem Produkt gibt der Hersteller an, dass er die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung übernimmt.
- Die Bauprodukte-Verordnung als EU-Recht gilt ab 1. Juli 2013; sie ist die Grundlage für die CE-Kennzeichnung und wird auf in Verkehr gebrachte Produkte angewendet, wenn sie von harmonisierten Normen erfasst sind. (Das Konzept des „in Verkehr Bringens“ bezieht sich auf jedes individuelle Produkt, nicht auf einen Produkttyp, und darauf, ob es individuell oder im Rahmen einer Serienfertigung gefertigt wurde.).
- Im Rahmen der früheren Bauprodukte-Richtlinie (CPD) erteilte CE-Konformitätszertifikate behalten ihre Gültigkeit – es ist nicht erforderlich, für Produkte, die vor dem 1. Juli 2013 geprüft und zertifiziert wurden, Leistungsbeständigkeitsbescheinigungen (CoPs) bereit zu halten.
- Leistungserklärungen (Declarations of Performance, DoP) müssen nach Entscheidung des Herstellers pro Produkt, Produktfamilie oder sonstiger Gruppierung von Produkten verfügbar sein (wenn das Produkt vor dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurde, kann es ohne nachträgliche Leistungserklärung (neu) vertrieben (weiter zur Verfügung gestellt) werden.).
- Zusätzlich zu einer im Rahmen der Bauprodukte-Verordnung erstellten Leistungserklärung kann entsprechend den anwendbaren EU-Richtlinien, wie z. B. der EMV-, Niederspannungs-, R&TTE/RED- oder ATEX-Richtlinie usw., auch noch immer eine CE-Konformitätserklärung erforderlich sein.
- Die Bauprodukte-Verordnung hat keine technischen Auswirkungen auf Produkte. Jedoch müssen gemäß Artikel 9 der Bauprodukte-Verordnung die CE-Kennzeichnung und die Begleitunterlagen überprüft werden.
- Das Erklären nur eines Wesentlichen Merkmals ist zulässig. Die Anwendung dieser Möglichkeit muss jedoch sorgfältig überwacht werden, da „Keine Leistung festgelegt“ (NPD) in vielen Fällen zu einer „reduzierten Funktionalität“ führt.

2.1 Zweck dieses Leitfadens

Brandmelde- und Alarmanlagen (Fire Detection and Fire Alarm Systems, FDAS) und die in ihnen verwendeten Produkte (einschließlich der Systeme zum Auslösen von Löschanlagen) sind lebensrettende Systeme und Produkte, die ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Fehlertoleranz aufweisen müssen.

Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte tragen die CE-Kennzeichnung, um zu zeigen, dass sie die entsprechenden europäischen Richtlinien und Verordnungen einhalten. Zu den anwendbaren Richtlinien zählen unter anderem die EMV-Richtlinie und die Niederspannungsrichtlinie.

Lange Zeit galt für Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte die Bauprodukte-Richtlinie (Construction Products Directive, CPD), die jedoch am 1. Juli 2013 durch die Bauprodukte-Verordnung (Construction Products Regulation, CPR) ersetzt wurde.

Der Zweck dieses vorliegenden Dokuments besteht darin, einen Leitfaden zu den Anforderungen und Auswirkungen der 2014 aktualisierten Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden zugunsten der Euralarm-Mitglieder und aller Personen zur Verfügung gestellt, die mit der Herstellung, Lieferung und Installation von Brandmelde- und Alarmanlagen zu tun haben.

Dieses vorliegende Dokument ist ausschließlich als Leitfaden für Euralarm-Mitglieder und ggf. ihrer Mitglieder vorgesehen. Obwohl alle Anstrengungen unternommen wurden, um seine Genauigkeit sicherzustellen, sollten sich Leser nicht auf seine Vollständigkeit oder Richtigkeit verlassen und es nicht als eine rechtliche Auslegung verstehen. Euralarm haftet nicht für die Angabe falscher oder unvollständiger Informationen.

2.2 Zusammenfassung der Anforderungen der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG

- Die Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG (Construction Products Directive, CPD) trat 1989 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2013.
- Bauprodukte, die zur Verwendung in innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierten Brandmelde- und Alarmanlagen vorgesehen sind, fallen unter die Bescheinigungsstufe 1 der Bauprodukte-Richtlinie, welche die Konformitätsbewertung durch eine Notifizierte Stelle erfordert.
- Im Anschluss an eine Konformitätsbewertung wird von einer Notifizierten Stelle ein CE-Konformitätszertifikat ausgestellt.
- Die anwendbaren harmonisierten Produktnormen für Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte, wie z. B. aus der Serie der Harmonisierten Europäischen Normen 54, führen die zu verwendenden Leistungsanforderungen und Prüfverfahren auf.
- Die Konformität mit der Bauprodukte-Richtlinie beinhaltet eine CE-Konformitätserklärung (Declaration of Conformity, DoC) als Grundlage für die CE-Kennzeichnung des Produkts.
- Die Konformitätserklärung wird von dem Hersteller ausgestellt und zeigt die Erfüllung aller Dauerhaftigkeitsanforderungen und aller wesentlichen Anforderungen, wie in den anwendbaren harmonisierten Normen definiert.

2.3 Zusammenfassung der Anforderungen der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011

- Ab 1. Juli 2013 wird die Bauprodukte-Richtlinie durch die Bauprodukte-Verordnung (Construction Products Regulation, CPR) ersetzt.
- Wie bisher fallen Bauprodukte, die zur Verwendung in innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierten Brandmelde- und Alarmanlagen vorgesehen sind, unter die Bescheinigungsstufe 1 der Bauprodukte-Verordnung, welche die Konformitätsbewertung durch eine Notifizierte Stelle erfordert.
- Im Anschluss an eine Konformitätsbewertung wird von einer Notifizierten Stelle eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung (Certificate of Constancy of Performance, CoP) ausgestellt.
- Die anwendbaren harmonisierten Produktnormen für Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte, wie z. B. eine aus der Serie der Harmonisierten Europäischen Normen 54, bleiben gültig und führen die zu verwendenden Leistungsanforderungen und Prüfverfahren auf.
- Die Konformität mit der Bauprodukte-Verordnung beinhaltet eine Leistungserklärung (Declaration of Performance, DoP) als Grundlage zur CE-Kennzeichnung für alle ab 1. Juli 2013 in Verkehr gebrachten Produkte.
- Die Leistungserklärung wird von dem Hersteller ausgestellt und muss die vollständige Liste aller wesentlichen Merkmale enthalten, wie in der anwendbaren harmonisierten Produktnorm definiert (siehe Anhang ZA jeder Harmonisierten Europäischen Norm).
- Die Bauprodukte-Verordnung bietet die Möglichkeit, die Leistung nur eines wesentlichen Merkmals zu erklären.
Für alle anderen wesentlichen Merkmale könnte „Keine Leistung festgelegt“ (No Performance Determined, NPD) angewendet werden, aber Angaben in jeglicher Form über die Leistung des Produkts in Bezug auf die wesentlichen Merkmale dürfen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung (DoP) enthalten und spezifiziert sind (Artikel 4.2 der CPR).
- Neben der Leistungserklärung ist aufgrund weiterer anwendbarer Richtlinien, wie z. B. der EMV, Niederspannungs-, R&TTE- oder ATEX-Richtlinie, usw., auch noch immer eine CE-Konformitätserklärung erforderlich.

2.4 Vereinfachte Verfahren der Bauprodukte-Verordnung

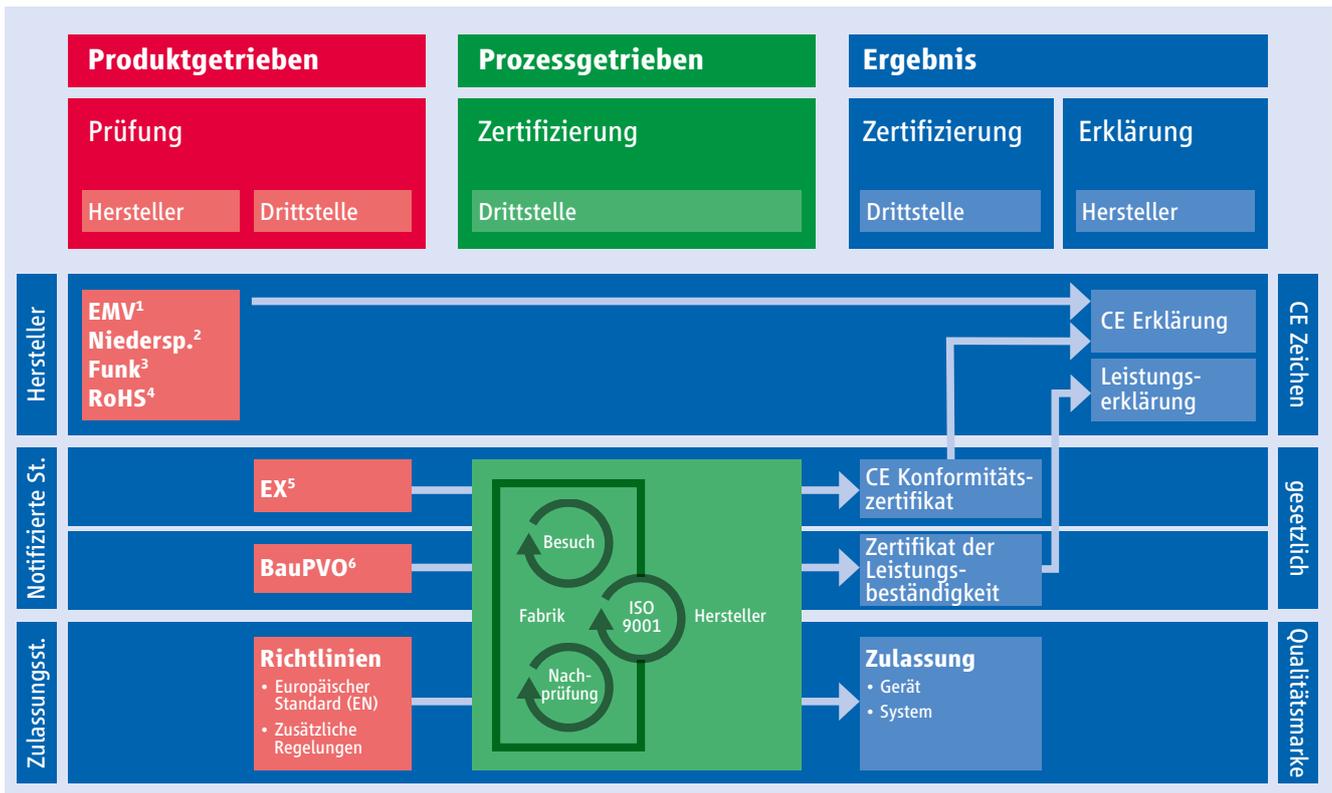
Gelenkt durch den neuen Rechtsrahmen führt die Bauprodukte-Verordnung die Verwendung vereinfachter Verfahren ein, die die finanzielle Belastung von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), verringern sollen. Diese vereinfachten Verfahren sollen unnötige Prüfungen von Bauprodukten vermeiden, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde und können nur von Herstellern verwendet werden, die ihre eigenen Produkte in Verkehr bringen. Händlern und Importeuren steht dieser Weg zum Nachweis der Konformität mit der Bauprodukte-Verordnung nicht zur Verfügung.

Eine Angemessene Technische Dokumentation kann die Typprüfung für Serienprodukte ersetzen oder sogar eine Typprüfung für Nicht-Serienprodukte vermeiden.

Aufgrund der Tatsache, dass alle Bauprodukte, die zur Verwendung in innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierten Brandmelde- und Alarmanlagen vorgesehen sind, unter die Bescheinigungsstufe 1 fallen, muss eine Notifizierte Stelle die vollständige Angemessene Technische Dokumentation in jedem Fall prüfen. Daher kann die potenzielle Nutzung der vereinfachten Verfahren von der Notifizierten Stelle und ihren Bewertungskriterien abhängen.

2.5 Übersicht des CE-Kennzeichnungsprozesses ab 1. Juli 2013

Das nachfolgende Blockdiagramm fasst die neuen Bedingungen zusammen, die Hersteller erfüllen müssen, damit Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte den Anforderungen der Bauprodukte-Verordnung gerecht werden; in der letzten Zeile des Diagramms ist außerdem die Verbindung zu einem länderspezifischen Zulassungsprozess dargestellt.



¹ EMV: Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG - 2014/30/EU

² NSR: Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG - 2014/35/EU

³ R&TTE: Funk- und Telekommunikationsrichtlinie 1999/5/EG - RED Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU

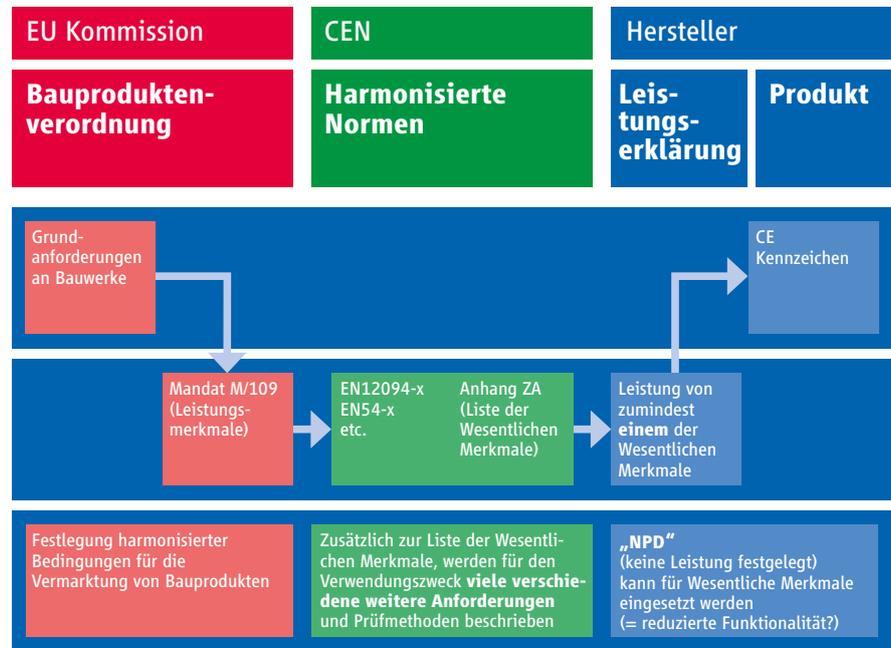
⁴ RoHS: Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

⁵ EX: Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen 94/9/EG - 2014/34/EU

⁶ BauPVO (CPR): Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011

2.6 Übersicht der Wesentlichen Merkmale

Das nachfolgende Blockdiagramm zeigt die Verbindung zwischen der Bauprodukte-Verordnung und der CE-Kennzeichnung über die Leistungserklärung und die Wesentlichen Merkmale



3. Empfehlungen zur Anwendung der Bauprodukte-Verordnung

3.1 Leistungserklärung (Declaration of Performance, DoP): Eine pro Produkt oder eine pro Norm?

Grundlegende Anforderungen für Bauprodukte und Wesentliche Merkmale

Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst, die für dieses Produkt ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es in Verkehr gebracht wird.

Artikel 4 der Bauprodukte-Verordnung enthält keine Leitlinien dazu, ob eine gesamte Produktfamilie in einer einzigen Leistungserklärung erfasst werden kann. Darüber hinaus ist für Fälle, in denen mehrere Normen für ein einzelnes Produkt gelten, nicht angegeben, ob für die Produkte eine separate Leistungserklärung für jede Norm zur Verfügung gestellt werden muss.

Empfehlungen

Eine Leistungserklärung kann mehr als eine Norm erfassen und sich auf mehr als ein Produkt beziehen, wie z. B. eine Familie mit verschiedenen Farben, Kapazitäten, Optionen, usw. Dies ist von dem Hersteller abhängig, basierend auf seinen Produkten und den anwendbaren Normen.

3.2 Zurverfügungstellung der Leistungserklärung in elektronischer Weise

Zurverfügungstellung der Leistungserklärung

Artikel 7 Absatz 3 der Bauprodukte-Verordnung sagt aus, dass abweichend die Abschrift der Leistungserklärung gemäß Bedingungen, die von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 60 festzulegen sind, auf einer Website zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Bedingungen stellen unter anderem sicher, dass die Leistungserklärung mindestens für den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Zeitraum zur Verfügung steht.

Empfehlungen

Wird die Leistungserklärung auf einer Website zur Verfügung gestellt, so sollte dies in Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung Nr. 157/2014 über die Bedingungen für die Bereitstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website geschehen. Bitte beachten Sie: Wenn ein Produkt eine REACH-Erklärung benötigt, sollte sie „gleichzeitig mit der Leistungserklärung und in derselben Form wie die Leistungserklärung bereitgestellt werden“ (Absatz 25, Bauprodukte-Verordnung). Dies bedeutet, dass der Verwender in der gleichen Sequenz Zugriff auf die Dokumente haben muss und es wird empfohlen, die REACH-Angaben und die Leistungserklärung über dieselbe URL aus zur Verfügung zu stellen.

3.3 Leistungserklärung inklusive REACH-Angaben

Inhalt der Leistungserklärung - Leistungserklärung inkl. REACH-Angaben

Artikel 6 Absatz 5 der Bauprodukte-Verordnung sagt aus, dass die in Artikel 31 beziehungsweise Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Informationen zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlungen

Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bezieht sich darauf, wie REACH-Informationen über chemische Stoffe in Erzeugnissen an Kunden und Endverbraucher in einer Lieferkette weitergegeben werden. Diese Angaben brauchen in der Leistungserklärung nicht enthalten sein, können jedoch zusammen mit der Leistungserklärung als separates Dokument zur Verfügung gestellt werden. Wenn das Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine gefährlichen Stoffe enthält, ist es nicht notwendig, REACH-Informationen anzugeben oder zu erklären, dass das Produkt keine gefährlichen Stoffe enthält.

3.4 Erklären eines Wesentlichen Merkmals – Verwendung von „NPD“ (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt)

Inhalt der Leistungserklärung

Artikel 6 Absatz 3 der Bauprodukte-Verordnung sagt aus, dass die Leistungserklärung zusätzlich Folgendes enthält:

(c) die Leistung von zumindest einem der Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke relevant sind;

(f) für die aufgelisteten Wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt);

Empfehlungen

Euralarm-Mitglieder befürchten, dass es unter den Bedingungen der Bauprodukte-Verordnung akzeptabel ist, Produkte mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und in Verkehr zu bringen, bei denen nur die Leistung eines einzigen wesentlichen Merkmals erklärt wird, während alle anderen als „Keine Leistung festgelegt“ (No Performance Determined, NPD) erklärt werden. Solche Produkte halten die Anforderungen der Bauprodukte-Verordnung ein und dürfen in Verkehr gebracht werden. Es ist jedoch nicht sicher, dass solche Produkte die erwartete Leistung erbringen. Endverwendern ist möglicherweise nicht klar, welche Leistung von dem Produkt erwartet und in welchem Ausmaß die Sicherheit aufrecht erhalten oder eingeschränkt wird. Im schlimmsten Fall könnte dies zu sinkenden Sicherheitsstandards in der Brandschutzindustrie führen.

Euralarm empfiehlt, dass Hersteller nur Produkte bereitstellen, bei denen die Leistungen gemäß aller Wesentlichen Merkmale erklärt sind, wie in den anwendbaren harmonisierten Normen definiert, ohne „keine Leistung festgelegt“ (NPD) zu verwenden. Außerdem ist es notwendig, die Konformität gemäß der vollständigen Harmonisierten Europäischen Normen nachzuweisen. Eine Ausnahme zu dieser Empfehlung ist die, dass für bestimmte Steuer- und Anzeigeeinrichtungen (Brandmelderzentralen), wie sie von Normen wie z. B. EN 54-2, EN 54-16 und EN 12094-1 erfasst sind, einige der Wesentlichen Merkmale heute als „Option mit Anforderungen“ (Option with Requirements) bekannt sind und künftig als „falls vorhanden“ (if provided) erscheinen können. In solchen Fällen ist es akzeptabel, aufgrund spezifischer lokaler Bedürfnisse einer Behörde eines Mitgliedsstaates „Keine Leistung festgelegt“ (No Performance Declared, NPD) zu verwenden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt Euralarm die Berücksichtigung der Verpflichtungen von Art. 4.

Leistungserklärung

Artikel 4 Absatz 2 der Bauprodukte-Verordnung sagt aus, dass wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist, die für dieses ausgestellt wurde, **so dürfen Angaben in jeglicher Form über seine Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind**, es sei denn, gemäß Artikel 5 wurde keine Leistungserklärung erstellt.

3.5 Mitgliedstaaten, Produktinformationsstellen

Produktinformationsstellen für das Bauwesen

(Artikel 10 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Jeder Mitgliedstaat benennt bis zum 1. Juli 2013 eine Produktinformationsstelle, bei der Hersteller Informationen über spezifische nationale Anforderungen (z. B. Optionen mit Anforderungen, wie sie in alten Normen der Bauprodukte-Richtlinie verfügbar sind) für Produkte erlangen können, die auf diesem spezifischen nationalen Markt in Verkehr gebracht werden sollen. Informationen zu diesen Produktinformationsstellen, bei denen es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um dieselben wie die unter der Bauprodukte-Richtlinie handeln wird, finden Sie hier: <http://ec.europa.eu>

3.6 Vereinfachtes Verfahren für Produkte des Systems 1, die z. B. durch EN 54 oder EN12094 erfasst sind

Vereinfachte Verfahren

(Artikel 36 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Alle Hersteller, einschließlich kleine und mittlere Unternehmen, können die Typprüfung durch die Verwendung einer Angemessenen Technischen Dokumentation ersetzen. In jedem Fall muss diese Angemessene Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle überprüft werden.

Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinstunternehmen

(Artikel 37 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Artikel 37 gilt nur für Produkte unter den Systemen 3 & 4. Für Produkte unter System 1 können die spezifischen Maßnahmen für Kleinstunternehmen nicht verwendet werden.

Andere vereinfachte Verfahren

(Artikel 38 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Dieser Artikel bezieht sich auf Produkte, die individuell gefertigt wurden oder die nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurden, und die in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut werden. In diesem Fall muss die Angemessene Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle überprüft werden.

3.7 Verwendung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors der notifizierten Stelle

Verwendung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors der notifizierten Stelle

(Artikel 46 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Wo dieses Verfahren für Hersteller geeignet und von Vorteil ist, sollte dieser Weg möglich sein. Notifizierte Stellen, die solche Dienstleistungen zur Verfügung stellen, müssen jedoch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, außerhalb ihrer eigenen akkreditierten Prüfeinrichtungen tätig zu werden. Wir empfehlen allen Notifizierten Stellen, diese Ermächtigung bei ihrer länderspezifischen Akkreditierungsstelle zu erlangen. Andererseits ist noch nicht sichergestellt, dass diese Ermächtigungen auf den gleichen Annahmekriterien basieren, da kein europaweit harmonisierter Ansatz vorhanden ist. Hersteller sollten sich vergewissern, dass die Prüfeinrichtung, die verwendet werden soll, über ein geeignetes Kalibrierungssystem verfügt und die Rückverfolgbarkeit der Messungen gewährleistet ist.

3.8 Leistungsbeständigkeitsbescheinigung (Certificate of Constancy of Performance, CoP)

Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

(Artikel 28 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Im Rahmen der Bauprodukte-Richtlinie stellten Notifizierte Stellen bisher ein CE-Konformitätszertifikat zur Verfügung; unter der Bauprodukte-Verordnung stellen Notifizierte Stellen nun eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung (Certificate of Constancy of Performance, CoP) zur Verfügung. Die Leistungserklärung wird von Herstellern ausgestellt.

Während eine Leistungserklärung vollständig in Anhang III der Bauprodukte-Verordnung beschrieben ist, wurde für eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung nichts angegeben. EURALARM empfiehlt, dass Notifizierte Stellen innerhalb von SG07 vereinbaren sollten, in der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung und der Leistungserklärung die gleichen Angaben zu verwenden.

3.9 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

(Artikel 66 der Bauprodukte-Verordnung)

Empfehlungen

Das Konzept des „in Verkehr Bringens“ bezieht sich auf jedes individuelle Produkt, nicht auf einen Produkttyp, und darauf, ob es individuell oder im Rahmen einer Serienfertigung gefertigt wurde. Für alle Produkte, die nach dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurden, muss eine Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden, selbst dann, wenn dieses Produkt gemäß der bisherigen Bauprodukte-Richtlinie bereits die CE-Kennzeichnung besitzt.

Gemäß Artikel 66 Absatz 2 können Hersteller eine Leistungserklärung auf der Grundlage eines CE-Konformitätszertifikats erstellen, die früher in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG ausgestellt wurde.

Wenn das Produkt vor dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurde, kann es ohne nachträgliche Leistungserklärung (neu) vertrieben (weiter zur Verfügung gestellt) werden.

3.10 Optionen mit Anforderung als Teil der Leistungserklärung

Die in der Leistungserklärung enthaltene Tabelle der Wesentlichen Merkmale muss mindestens die in Anhang ZA der anwendbaren harmonisierten Normen angegebenen Wesentlichen Merkmale enthalten.

Wenn „Optionen mit Anforderungen“, wie in der EN 54/12094 Reihe (z. B. EN 54-2) definiert, vorhanden sind, empfiehlt Euralarm, diese in der Leistungserklärung klar und deutlich anzugeben – entweder separat (z. B. in einer Tabelle nach der Tabelle der Wesentlichen Merkmale) oder durch Erweitern der Tabelle der Wesentlichen Merkmale, um die Optionsfunktionen mit aufzunehmen (für Beispiele siehe Absatz 6).

Für den Fall, dass innerhalb der Leistungserklärung keine Einzelheiten der Optionen mit Anforderungen zur Verfügung gestellt werden, empfiehlt Euralarm, den folgenden Satz in die Leistungserklärung aufzunehmen: „Um festzustellen, welche Optionen mit Anforderungen zur Verfügung gestellt wurden, siehe die Dokumentation des Herstellers.“

4. Empfehlungen zur Erstellung einer Leistungserklärung

In Anhang III der Bauprodukte-Verordnung ist anhand eines sehr kurzen Beispiels aufgeführt, wie eine Leistungserklärung strukturiert sein sollte. 2014 wurde dieses Beispiel leicht abgeändert. In den folgenden beiden Abschnitten ist erläutert, wie die Beispiele aus 2011 und 2014 auf Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte angewendet werden können.

Obwohl in Anhang III Absatz 2 der Version aus 2014 klar ausgesagt wird, dass Flexibilität bei der Gestaltung der Leistungserklärung besteht, empfiehlt Euralarm, dass die Leistungserklärung dem Punkt 5.1 oder vorzugsweise 5.2 folgt, um Konsistenz am Markt zu erzielen.

4.1 Leistungserklärung gemäß Anhang III, „Version 2011“, für Brandmelde- und Alarmanlagen

Aus dem Originaldokument der Bauprodukte-Verordnung (Anhang III)	Kommentare und Interpretationen von Euralarm
Leistungserklärung	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungserklärung gemäß der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 • „CE“ braucht nicht vor „Leistungserklärung“ gesetzt werden, jedoch können sowohl ein CE-Zeichen, als auch Handelsmarken des Herstellers auf die Leistungserklärung gesetzt werden.
Nummer der Leistungserklärung (Siehe Art. 9 bezüglich der Anforderungen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung)	<ul style="list-style-type: none"> • Da die Bauprodukte-Verordnung keine weiteren Angaben enthält, kann die Nummer dem individuellen Numerierungssystem des jeweiligen Herstellers entsprechen. • DoP („Leistungserklärung“) braucht nicht vor der Nummer der Leistungserklärung verwendet werden. • Angaben im aktuellen und überarbeiteten Anhang ZA sind nur als Beispiel aufgeführt.
1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß der Bauprodukte-Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Produkttyp“ den Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen der Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts. • Da in bestehenden Harmonisierten Europäischen Normen und im Anhang ZA für Brandmelde- und Alarmanlagen keine Stufen oder Klassen berücksichtigt sind, steht es Herstellern frei, ihren eigenen eindeutigen Kenncode zu generieren. Dieser Code muss dem in dem CE-Konformitätszertifikat oder der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung verwendeten Code entsprechen. • Der/die Produkt-/Bausatzname(n), Komponentename(n) usw. können in den Code mit aufgenommen werden.
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Identifikation des Produkts ist notwendig und kann auf verschiedene Weise erfolgen, wie z. B. durch die Teile-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder durch jedes andere relevante Kennzeichen, das eine Identifikation ermöglicht.

Aus dem Originaldokument der Bauprodukte-Verordnung (Anhang III)	Kommentare und Interpretationen von Euralarm
<p>3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der vorgesehene Verwendungszweck wird in den anwendbaren Harmonisierten Europäischen Normen stets berücksichtigt. Euralarm empfiehlt jedoch die Verwendung der folgenden generischen Beschreibungen: <ul style="list-style-type: none"> → z. B. EN54-x: <i>Innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierte Brandmelde- und Alarmanlagen</i> → z. B. EN12094-x: <i>Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln innerhalb und außerhalb von Gebäuden als Teil eines kompletten Betriebssystems.</i>
<p>4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausdruck „Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt. Der Hersteller ist derjenige, der das Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke vermarktet. Beachten Sie, dass in bestimmten Fällen Importeure oder Händler zu einem „Hersteller“ werden können, s. Art. 15.
<p>5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur, wenn der Hersteller in einem Land außerhalb der EU ansässig ist, das kein Abkommen über gegenseitige Anerkennung (siehe Art Mutual Recognition Agreement, MRA) mit der EU hat: Der Ausdruck „Bevollmächtigter“ bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.
<p>6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das für Brandmelde- und Alarmanlagen- und Löschprodukte geltende System ist das System 1.
<p>7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer Harmonisierten Norm erfasst wird: Gegebenenfalls Name und Kennnummer der Notifizierten Stelle (Siehe 1.) vorgenommen (Siehe 2.) nach dem System (Siehe 3.) (Beschreibung der Aufgaben Dritter nach Anhang V) Folgendes ausgestellt (Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, Konformitätszertifikat für die werkseigene Produktionskontrolle, Prüf-/Berechnungsberichte – soweit relevant) (Siehe 4.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die folgenden Informationen können auf Grundlage der ausgestellten Bescheinigung angegeben werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwenden Sie den Namen der Notifizierten Stelle und die Akkreditierungsnummer aus der Bescheinigung, Beispiel: 0101. 2. Durchgeführte Typprüfung und Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle mit laufender Überwachung, Bewertung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle. 3. Unter System 1 (Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte sind immer System 1). 4. Und hat eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung (CPR Bescheinigungsnummer) oder gemäß den Übergangsbestimmungen ein EG-Konformitätszertifikat (CPD Zertifikatsnummer) ausgestellt.
<p>8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt aufgrund bestehender Harmonisierter Europäischer Normen in der Regel nicht für Brandmelde- oder Löschprodukte.

Aus dem Originaldokument der Bauprodukte-Verordnung (Anhang III)	Kommentare und Interpretationen von Euralarm
<p>9. Erklärte Leistung:</p> <p>9.1. Spalte 1 enthält die Auflistung der Wesentlichen Merkmale, wie sie in den harmonisierten technischen Spezifikationen für den beziehungsweise die Verwendungszwecke nach Nummer 3 festgelegt wurden.</p> <p>9.2. Spalte 2 enthält für jedes in Spalte 1 aufgeführte Wesentliche Merkmal die erklärte Leistung gemäß den Anforderungen von Artikel 6, ausgedrückt in Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf die jeweiligen Wesentlichen Merkmale. Wird keine Leistung erklärt, werden die Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt) angegeben.</p> <p>9.3. Für jedes in Spalte 1 aufgeführte Wesentliche Merkmal enthält Spalte 3:</p> <p>(a) die Fundstelle und das Datum der entsprechenden Harmonisierten Norm und gegebenenfalls die Referenznummer der verwendeten Spezifischen oder Angemessenen Technischen Dokumentation; oder</p> <p>(b) die Fundstelle und das Datum des entsprechenden Europäischen Bewertungsdokuments, soweit verfügbar, und die Referenznummer der verwendeten Europäischen Technischen Bewertung.</p> <p>Wenn gemäß den Artikeln 37 oder 38 die Spezifische Technische Dokumentation verwendet wurde, die Anforderungen, die das Produkt erfüllt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Euralarm empfiehlt, der Tabelle 9 die folgende Erklärung voranzustellen: „Alle Anforderungen einschließlich aller Wesentlichen Merkmale und der entsprechenden Leistungen für den in Punkt 3 oben angegebenen vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Verwendungszwecke wurden bestimmt, wie in der oder den in der nachfolgenden Tabelle genannten Harmonisierten Europäischen Norm(en) beschrieben.“ • Wenn ein Bauprodukt von einer Harmonisierten Norm mit einem Anhang ZA erfasst ist, erstellt unter der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG. <ol style="list-style-type: none"> 1. Kopieren Sie die Tabelle ZA.1 komplett aus Anhang ZA. 2. Wenn durch die Tabelle kein Wert angegeben ist, verwenden Sie „Erfüllt“, „Bestanden“ oder „NPD“. • Wenn ein Bauprodukt von einer Harmonisierten Norm mit einem Anhang ZA erfasst ist, erstellt unter der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kopieren Sie Absatz 8 aus dem Beispiel einer Leistungserklärung komplett aus Anhang ZA (ZA.2.2.3). 2. Verwenden Sie gegebenenfalls die in der Tabelle angegebenen Werte oder Beschreibungen. <p><i>Hinweis 1:</i> Wenn Werte erklärt werden müssen, verwenden Sie die Werte der Norm und nicht die Ist-Werte des Produkts selbst.</p> <p><i>Hinweis 2:</i> Wenn eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung verfügbar ist, stellen Sie sicher, dass die in der Tabelle aus der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung angegebenen Werte oder Beschreibungen die gleichen sind wie diejenigen, die in der Leistungserklärung verwendet werden.</p> <p><i>Hinweis 3:</i> Wenn Produkte von mehr als einer Harmonisierten Europäischen Norm erfasst sind, empfiehlt Euralarm, separate und vollständige Tabellen für jede Harmonisierte Europäische Norm zu verwenden. Falls möglich kann sich aber auch eine Kombination in einer einzigen Tabelle als nützlich erweisen.</p> <p><i>Hinweis 4:</i> Angaben in jeglicher Form zur Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen dürfen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind, es sei denn, gemäß Artikel 5 wurde keine Leistungserklärung erstellt.</p>
<p>10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9 Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.</p> <p><i>Unterschiedet für und im Namen des Herstellers von:</i></p> <p>(Name und Funktion)</p> <p>(Ort und Datum der Ausstellung)</p> <p>(Unterschrift)</p>	

4.2 Leistungserklärung gemäß Anhang III, „Version 2014“, für Brandmelde- und Alarmanlagen

Änderungen gegenüber dem Originaldokument der Bauprodukte-Verordnung	Kommentare und Interpretationen von Euralarm
Leistungserklärung	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungserklärung gemäß der Bauprodukte-Verordnung (EU) 305/2011 und der Delegierten Verordnung (EU) 574/2014 vom 21. Februar 2014 • „CE“ braucht nicht vor „Leistungserklärung“ gesetzt werden, jedoch können sowohl eine CE-Kennzeichnung, als auch Handelsmarken des Herstellers auf die Leistungserklärung gesetzt werden.
Nummer der Leistungserklärung: (Siehe Art. 9 bezüglich der Anforderungen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung)	<ul style="list-style-type: none"> • Da die Bauprodukte-Verordnung keine weiteren Angaben enthält, kann die Nummer dem individuellen Nummerierungssystem des jeweiligen Herstellers entsprechen. „Leistungserklärung“ braucht nicht vor der Nummer der Leistungserklärung verwendet werden. • Angaben im aktuellen und überarbeiteten Anhang ZA sind nur als Beispiel aufgeführt.
1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß der Bauprodukte-Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Produkttyp“ den Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen der Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts. • Da in bestehenden Harmonisierten Europäischen Normen und im Anhang ZA für Brandmelde- und Alarmanlagen keine Stufen oder Klassen berücksichtigt sind, steht es Herstellern frei, ihren eigenen eindeutigen Kenncode zu generieren. Dieser Code muss dem in der CE-Konformitätsbescheinigung oder Leistungsbeständigkeitsbescheinigung verwendeten Code entsprechen. Der/die Produkt-/Bausatzname(n), Komponentename(n) usw. können in den Code mit aufgenommen werden. <p><i>Hinweis:</i> In der Version 2011 von Anhang III ist das Folgende als Punkt 2 aufgeführt: <i>Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:</i> Dieser Text wurde nun in der Version 2014 von Anhang III gelöscht, jedoch ist eine solche Identifizierung noch immer auf dem Produkt erforderlich, wenn auch nicht auf der Leistungserklärung.</p>
2. Vorgesehene(r) Verwendungszweck(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Der vorgesehene Verwendungszweck wird in den anwendbaren Harmonisierten Europäischen Normen stets berücksichtigt. Euralarm empfiehlt jedoch die Verwendung der folgenden generischen Beschreibungen: <ul style="list-style-type: none"> → z. B. EN54-x: <i>Innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierte Brandmelde- und Alarmanlagen</i> → z. B. EN12094-x: <i>Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln innerhalb und außerhalb von Gebäuden als Teil eines kompletten Betriebssystems.</i>
3. Hersteller	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausdruck „Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt. Der Hersteller ist derjenige, der das Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke vermarktet. Beachten Sie, dass in bestimmten Fällen Importeure oder Händler zu einem „Hersteller“ werden können, siehe Art. 15.
4. Bevollmächtigter	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur, wenn der Hersteller in einem Land außerhalb der EU ansässig ist, das kein Abkommen über gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Agreement, MRA) mit der EU hat: Der Ausdruck „Bevollmächtigter“ bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Aus dem Originaldokument der Bauprodukte-Verordnung (Anhang III)	Kommentare und Interpretationen von Euralarm
5. AVCP-System/e	<ul style="list-style-type: none"> • Das für Brandmelde- und Alarmanlagen- und Löschprodukte geltende System ist das System 1
6a. Harmonisierte Norm/ Notifizierte Stelle/n	<ul style="list-style-type: none"> • Die Referenznummer der Harmonisierten Norm und ihr Ausgabedatum (Fundstelle und Datum) und die Kennnummer der Notifizierten Stelle/n. Empfehlung: Verwenden Sie auch den Namen der Notifizierten Stelle. • Wenn Sie den Namen der Notifizierten Stelle/n angeben, ist es wichtig, dass der Name in seiner Originalsprache angegeben ist, ohne Übersetzung in andere Sprachen. • Empfehlung: Geben Sie auch die Nummer der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung (Bescheinigungsnummer der Bauprodukte-Verordnung) oder gemäß den Übergangsbestimmungen eine EC-Konformitätsbescheinigung (Bescheinigungsnummer der Bauprodukte-Richtlinie) an.
6b. Europäisches Bewertungsdokument: Europäische Technische Bewertung: Technische Bewertungsstelle: Notifizierte Stelle/n:	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt aufgrund bestehender Harmonisierter Europäischer Normen in der Regel nicht für Brandmelde- oder Löschprodukte.
7. Erklärte Leistung/en:	<ul style="list-style-type: none"> • Euralarm empfiehlt, der Tabelle der erklärten Leistung die folgende Erklärung voranzustellen: „Alle Anforderungen einschließlich aller Wesentlichen Merkmale und der entsprechenden Leistungen für den in Punkt 2 oben angegebenen vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Verwendungszwecke wurden bestimmt, wie in der oder den in der nachfolgenden Tabelle genannten Harmonisierten Europäischen Norm(en) beschrieben.“ • Wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm mit einem Anhang ZA erfasst ist, erstellt unter der Bauprodukte-Richtlinie 89/106 EEC: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwenden Sie die Tabelle ZA.1 aus Anhang ZA als Grundlage für die Tabelle der erklärten Leistung. 2. Die erklärte Leistung sollte als Wert, „Erfüllt“, „Nicht zur Verfügung gestellt“, „Nicht zutreffend“ oder „Keine Leistung festgelegt“ (No Performance Determined, NPD) angegeben werden. • Wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm mit einem Anhang ZA erfasst ist, erstellt unter der Bauprodukte-Verordnung (EU) 305/2011: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kopieren Sie die Tabelle „Erklärte Leistung“ aus dem Beispiel für eine Leistungserklärung aus dem entsprechenden Anhang ZA(s). 2. Verwenden Sie gegebenenfalls die in der Tabelle angegebenen Werte oder Beschreibungen. <p><i>Hinweis 1:</i> Wenn Werte erklärt werden, verwenden Sie die in der Norm angegebenen Werte und nicht die Werte aus dem Prüfbericht (z. B. in EN 54-3 den Schalldruckpegelwert $LpA \geq 65$ dB(A) und nicht den gemessenen Wert (z. B. 69 dB(A)).</p> <p><i>Hinweis 2:</i> Wenn Produkte von mehr als einer Harmonisierten Europäischen Norm erfasst sind, können Hersteller entweder separate und vollständige Tabellen für jede Harmonisierte Europäische Norm verwenden, oder die Angaben in einer einzigen Tabelle miteinander kombinieren.</p> <p><i>Hinweis 3:</i> Wenn der Hersteller „Keine Leistung festgelegt“ (No Performance Determined, NPD) zu einem Wesentlichen Merkmal erklärt hat, ist es verboten, zusätzliche Angaben über dieses Merkmal zu veröffentlichen (siehe Bauprodukte-Verordnung Artikel 4, Absatz 2).</p>

Änderungen gegenüber dem Originaldokument der Bauprodukte-Verordnung	Kommentare und Interpretationen von Euralarm
8. Angemessene Technische Dokumentation und/oder Spezifische Technische Dokumentation:	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte oder Löschanlagen nicht anwendbar, da diese Produkte von System 1 erfasst sind. Daher ist die Prüfung durch eine Notifizierte Stelle erforderlich, was in der Veröffentlichung einer Leistungsbeständigkeitsbescheinigung (Certificate of Constancy of Performance, CoP) resultiert.
<p>9. Die Leistung des oben angegebenen Produkts entspricht der/den erklärten Leistung/en. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, ist allein der oben genannte Hersteller.</p> <p><i>Unterschiedet für und im Namen des Herstellers von:</i></p> <p><i>(Name und Funktion)</i></p> <p><i>(Ort und Datum der Ausstellung)</i></p> <p><i>(Unterschrift)</i></p>	

5. Beispiele einer Leistungserklärung

5.1 Beispiele einer Leistungserklärung für Mehrfachsensorrauchmelder

5.1.1 Beispiel einer Leistungserklärung für Mehrfachsensorrauchmelder gemäß Anhang III, Version 2011

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Nr. xxxx – xxxxxx

1. Eindeutiger Kenncode des Produkts:
→ **FDOO1**
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:
→ **Brandmelder mit Rauch- und Wärmesensoren, adressierbar/kollektiv inkl. FD101, FD201, FD201-A, FD211, FD211-A**
3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:
→ **Innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierte Brandmelde- und Alarmanlagen.**
4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:
→ **Jedes Unternehmen SA
Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa**
5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:
→ **Nicht zutreffend**
6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:
→ **System 1**
7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer Harmonisierten Norm erfasst wird:
→ **ABC Akkreditierung Ltd 0101**
hat die Typprüfung und Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle mit laufender Überwachung, Bewertung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle unter System 1 durchgeführt und die CE-Konformitätszertifikate ausgestellt:
→ **0101 CPR 2013 07 01**
8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:
→ **Nicht zutreffend, siehe Position 7**

9. Erklärte Leistung/en:

Alle Anforderungen einschließlich aller Wesentlichen Merkmale und der entsprechenden Leistungen für den in Punkt 3 oben angegebenen vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Verwendungszwecke wurden bestimmt, wie in den in der nachfolgenden Tabelle genannten Harmonisierten Europäischen Normen beschrieben.

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation
Nennansprechbedingungen/Empfindlichkeit, Ansprechverzögerung (Ansprechzeit) und Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art: 4.2, 4.3, 5.2 bis 5.6, 5.8. 6.1a, 6.2b a Suffix S Melder, b Suffix R Melder
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art.: 4.4 bis 4.11
Toleranz der Versorgungsspannung	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art.: 5.7
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit und Ansprechverzögerung: Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art.: 5.9, 5.10
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art.: 5.14 bis 5.17
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art.: 5.11, 5.12
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Korrosionsbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art.: 5.13
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, elektrische Stabilität	Erfüllt	EN 54-5:2000+A1:2002 Art.: 5.18
Nennansprechbedingungen/Empfindlichkeit, Ansprechverzögerung (Ansprechzeit) und Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art.: 4.8, 5.2, 5.3, 5.4, 5.6, 5.7, 5.18
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art.: 4.2 bis 4.7, 4.9 bis 4.11
Toleranz der Versorgungsspannung	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art.: 5.5
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit und Ansprechverzögerung: Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art.: 5.8, 5.9
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art.: 5.13 bis 5.16
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art.: 5.10, 5.11
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Korrosionsbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art.: 5.12
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, elektrische Stabilität	Erfüllt	EN 54-7:2000+A1:2002+A2:2006 Art.: 5.17
Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art.: 5.2
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art.: 4
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit: Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art.: 5.4, 5.5
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art.: 5.9 bis 5.12
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art.: 5.6, 5.7
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, Korrosionsbeständigkeit	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art.: 5.8
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit, elektrische Stabilität	Erfüllt	EN 54-17:2005+AC2007 Art.: 5.3, 5.13

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.
Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterszeichnet für und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 1. Juli 2015

.....

5.1.2 Beispiel einer Leistungserklärung für Mehrfachsensorrauchmelder gemäß Anhang III, Version 2014

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) 305/2011
Nr. xxxx – xxxxxx

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
→ **FD101, FD201, FD201-A, FD211, FD211-A**
 2. Vorgesehene/r Verwendungszweck/e:
→ **Innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierte Brandmelde- und Alarmanlagen**
 3. Hersteller:
→ **Jedes Unternehmen SA
Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa**
 4. Bevollmächtigter:
→ **Nicht anwendbar**
 5. AVCP-System/e:
→ **System1**
 6. Harmonisierte Norm/en:
→ **EN 54-5:2000 + A1:2002**
→ **EN 54-7:2000 + A1:2002+A2:2006**
→ **EN 54-17: 2005 + AC:2007**
- Notifizierte Stelle:
→ **0786 VdS Schadenverhütung GmbH**

7. Erklärte Leistung/en:

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation		
		EN 54-5: 2000 + A1:2002	EN 54-7: 2000 + A1:2002 + A2:2006	EN 54-17: 2005 + AC:2007
Nennansprechbedingungen/ Empfindlichkeit, Ansprechverzögerung (Ansprechzeit) und Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	Art: 4.2, 4.3, 5.2 bis 5.6, 5.8. 6.1a, 6.2b a Suffix S Melder, b Suffix R Melder	4.8, 5.2, 5.3, 5.4, 5.6, 5.7, 5.18	k. A.
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	4.4 bis 4.11	Art.: 4.2 bis 4.7, 4.9 bis 4.11	4
Toleranz der Versorgungsspannung	Erfüllt	5.7	5.5	k. A.
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit und Ansprechverzögerung; Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	5.9, 5.10	5.8, 5.9	k. A.
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	5.14 bis 5.17	5.13 bis 5.16	5.9 bis 5.12
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	5.11, 5.12	5.10, 5.11	5.6, 5.7
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Korrosionsbeständigkeit	Erfüllt	5.13	5.12	5.8
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; elektrische Stabilität	Erfüllt	5.18	5.17	5.3, 5.13
Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	k. A.	k. A.	5.2
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	k. A.	k. A.	5.4, 5.5

8. Die Leistung des oben angegebenen Produkts entspricht der/den erklärten Leistung/en. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, ist allein der oben genannte Hersteller.

Unterzeichnet für und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 1. Juli 2015

.....
 Diese Leistungserklärung ist verfügbar unter www.anymanufacturer.com/docs

5.2 Beispiele einer Leistungserklärung für ein Ein-/Ausgabegerät mit Isolator
(Beispiel für 2 Normen)

5.2.1 Beispiel einer Leistungserklärung für ein Ein-/Ausgabegerät mit Isolator
gemäß Anhang III, Version 2011

LEISTUNGSERKLÄRUNG

**Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Nr. xxxx – xxxxxx**

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
→ **QIO850, QRM850**
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:
→ **Teilenummern: 555.800.071, 555.800.071.F, 555.800.073, 555.800.073.F**
3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:
→ **Innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierte Brandmelde- und Alarmanlagen**
4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:
→ **Jedes Unternehmen SA
Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa**
5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:
→ **Nicht zutreffend**
6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:
→ **System1**
7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer Harmonisierten Norm erfasst wird:
→ **ABC Akkreditierung 0101**
hat die Typprüfung des Produkts, die Erstinspektion des Werks und der werkeigenen Produktionskontrolle mit laufender Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkeigenen Produktionskontrolle unter System 1 durchgeführt und die folgende Leistungsbeständigkeitsbescheinigung /Konformitätszertifikat ausgestellt:
→ **0101 – CPD – 21170**
8. Für dieses Produkt wurde keine Europäische Technische Bewertung ausgestellt.

9. Erklärte Leistung/en:

Alle Anforderungen einschließlich aller Wesentlichen Merkmale und der entsprechenden Leistungen für den in Punkt 3 oben angegebenen vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Verwendungszwecke wurden bestimmt, wie in den in der nachfolgenden Tabelle genannten Harmonisierten Europäischen Normen beschrieben.

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation	
		EN54-18: 2005/AC:2007	EN54-17: 2005/AC:2007
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit)	Erfüllt	5.2	k. A.
Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	5.1.4	5.2
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	5.1.4	4
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	5.3, 5.4	5.4, 5.5
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	5.8 bis 5.11	5.9 bis 5.12
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	5.5, 5.6	5.6, 5.7
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Korrosionsbeständigkeit	Erfüllt	5.7	5.8
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; elektrische Stabilität	Erfüllt	5.2, 5.12	5.3, 5.13

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4

Unterzeichnet für und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 1. Juli 2015

.....

5.2.1 Beispiel einer Leistungserklärung für ein Ein-/Ausgabegerät mit Isolator gemäß Anhang III, Version 2014

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Nr. xxxx – xxxxxx

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
→ **IOM 1234, IOMwl 5678**
 2. Vorgesehene/r Verwendungszweck/e:
→ **Innerhalb und außerhalb von Gebäuden installierte Brandmelde- und Alarmanlagen**
 3. Hersteller:
→ **Jedes Unternehmen SA
Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa**
 4. Bevollmächtigter:
→ **Nicht anwendbar**
 5. AVCP-System/e:
→ **System 1**
 6. Harmonisierte Norm/en:
→ **EN54-17: 2005/AC: 2007**
→ **EN54-18: 2005/AC: 2007**
- Notifizierte Stelle:
→ **0786 VdS Schadenverhütung GmbH**

7. Erklärte Leistung/en:

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation	
		EN54-18: 2005/AC:2007	EN54-17: 2005/AC:2007
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit)	Erfüllt	5.2	k. A.
Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	5.1.4	5.2
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	5.1.4	4
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	5.3, 5.4	5.4, 5.5
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	5.8 bis 5.11	5.9 bis 5.12
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	5.5, 5.6	5.6, 5.7
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Korrosionsbeständigkeit	Erfüllt	5.7	5.8
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; elektrische Stabilität	Erfüllt	5.2, 5.12	5.3, 5.13

8. Die Leistung des oben angegebenen Produkts entspricht der/den erklärten Leistung/en.
Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, ist allein der oben genannte Hersteller.

Unterzeichnet für und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 1. Juli 2015

.....
Diese Leistungserklärung ist verfügbar unter www.anymanufacturer.com/docs

- 5.3 Beispiele einer Leistungserklärung für eine Brandmelderzentrale (Steuer- und Anzeigeeinrichtungen)
- 5.3.1 Beispiel einer Leistungserklärung für eine Brandmelderzentrale gemäß Anhang III, Version 2011

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Nr. xxxx – xxxxxx

1. Eindeutiger Kenncode des Produkts:
→ **FC1002 / FC1004 - Brandmelder- und Alarmzentrale**
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:
→ **FC1002-A, FC1002-B, FC1002-C, FC1004-A, FC1004-B, FC1004-C, FC1004-E**
3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren Harmonisierten Technischen Spezifikation:
→ **Innerhalb von Gebäuden installierte Brandmelde- und Alarmanlagen**
4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:
→ **Jedes Unternehmen SA
Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa**
5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den
→ **Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:
Nicht zutreffend**
6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:
→ **System 1**
7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:
→ **ABC Akkreditierung 0101**
hat die Typprüfung und Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle mit laufender Überwachung, Bewertung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle unter System 1 durchgeführt und die folgende Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausgestellt:
→ **0101-CPD-20962**
8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:
→ **Nicht zutreffend, siehe Position 7**

9. Erklärte Leistung/en:

Alle Anforderungen einschließlich aller Wesentlichen Merkmale und der entsprechenden Leistungen für den in Punkt 3 oben angegebenen vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Verwendungszwecke wurden bestimmt, wie in den in der nachfolgenden Tabelle genannten Harmonisierten Europäischen Normen beschrieben.

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation
Allgemeine Anforderungen für Anzeigen	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6
Betriebsbereitschaftszustand	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 6
Der Brandmeldezustand	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6
Störungsmeldezustand	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 8.1, 8.2, 8.5, 8.6, 8.7, 8.8, 8.9
Abschaltzustand	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 9.1, 9.2, 9.3, 9.4
Anforderungen an die Ausführung	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5, 12.6, 12.7, 12.8, 12.9, 12.10, 12.11
Zusätzliche Anforderungen an die Ausführung von softwaregesteuerten Brandmelderzentralen	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 13.1, 13.2, 13.3, 13.4, 13.5, 13.6, 13.7
Kennzeichnung	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 14
Kälte (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.4
Feuchte Wärme, konstant (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.5
Schlag (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.6
Vibration, sinusförmig (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.7
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Störfestigkeit (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.8
Schwankungen der Versorgungsspannung (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.13
Feuchte Wärme, konstant (Dauerprüfung)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.14
Vibration, sinusförmig (Dauerprüfung)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.15
Leistungsfähigkeit im Brandfall	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A1:2002+A2:2006 Art. 4, 5, 6
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A1:2002+ A2:2006 Art. 4, 5, 6, 7, 8
Dauerhaftigkeit	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A1:2002+ A2:2006 Art. 9.5,9.7,9.8, 9.15, 9.9, 9.6, 9.14

Liste der Optionen mit Anforderungen gemäß EN 54-2:

Detailliertes Merkmal der Betriebszuverlässigkeit	Leistung*	Harmonisierte Technische Spezifikation
		EN 54-2: 1997, A1: 2006
Betriebszuverlässigkeit (Standard)	Erfüllt	12 (Dokumentation zur Liste OwR)
Betriebszuverlässigkeit (wenn z. Verf. gestellt)		
Alarmierungseinrichtung(en)	Erfüllt	7.8
Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen	Erfüllt	7.9.1
Bestätigungssignal von Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen	Keine Leistung festgelegt	7.9.2
<i>Automatische Brandschutzeinrichtungen</i>		
Typ A	Erfüllt	7.10.1
Typ B	Erfüllt	7.10.2
Typ C	Keine Leistung festgelegt	7.10.3
Störungsüberwachung von automatischen Brandschutzeinrichtungen	Keine Leistung festgelegt	7.10.4
<i>Verzögerung der Weiterleitung</i>		
Verzögerung der Weiterleitung Typ C, E, & G	Erfüllt	7.11.1
Verzögerung ausgeschaltet	Erfüllt	7.11.2
<i>Abhängigkeit von mehr als einem Alarmsignal</i>		
Abhängigkeit Typ A	Erfüllt	7.12.1
Abhängigkeit Typ B	Erfüllt	7.12.2
Abhängigkeit Typ C	Keine Leistung festgelegt	7.12.3
Alarmzähler	Keine Leistung festgelegt	7.13
Fehlersignale von Punkten	Erfüllt	8.3
Vollständiger Ausfall der Energieversorgung	Keine Leistung festgelegt	8.4
Übertragungseinrichtungen für Störungsmeldungen	Erfüllt	8.9
Deaktivierung jedes Adresspunktes	Erfüllt	9.5
Prüfzustand	Keine Leistung festgelegt	10
Standardisierte Ein-/Ausgangs-Schnittstelle	Keine Leistung festgelegt	11

* Hinweis: „Keine Leistung festgelegt“ (No Performance Determined, NPD) wurde erklärt, wenn für dieses Produkt kein optionales Leistungsmerkmal zur Verfügung gestellt wurde

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.
Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 1. Juli 2015

.....

5.3.2 Beispiel einer Leistungserklärung für eine Brandmelderzentrale gemäß Anhang III, Version 2014

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Nr. xxxx – xxxxxx

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
→ **FORTE S**
2. Vorgesehene/r Verwendungszweck/e:
→ **Steuer- und Anzeigeeinrichtungen zur Verwendung in Brandmelde- und Alarmanlagen innerhalb von Gebäuden**
und
→ **Energieversorgungseinrichtungen zur Verwendung in Brandmelde- und Alarmanlagen innerhalb von Gebäuden.**
3. Hersteller:
→ **Firma Z**
Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa
4. Bevollmächtigter:
→ **Nicht anwendbar**
5. AVCP-System/e:
→ **System 1**
6. Harmonisierte Norm/en:
→ **EN 54-2:1997 + A1:2006**
→ **EN 54-4:1997 + A1:2002 + A2:2006**

Notifizierte Stelle:
AFNOR - 0333

7. Erklärte Leistung/en:

Dieses Bauprodukt erfüllt alle Anforderungen inkl. aller nachfolgend angegebenen Wesentlichen Merkmale:

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation
Allgemeine Anforderungen für Anzeigen	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6
Betriebsbereitschaftszustand	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 6
Der Brandmeldezustand	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6
Störungsmeldezustand	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 8.1, 8.2, 8.5, 8.6, 8.7, 8.8, 8.9
Abschaltzustand	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 9.1, 9.2, 9.3, 9.4
Anforderungen an die Ausführung	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5, 12.6, 12.7, 12.8, 12.9, 12.10, 12.11
Zusätzliche Anforderungen an die Ausführung von softwaregesteuerten Brandmelderzentralen	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 13.1, 13.2, 13.3, 13.4, 13.5, 13.6, 13.7
Kennzeichnung	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 14
Kälte (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.4
Feuchte Wärme, konstant (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.5
Schlag (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.6
Vibration, sinusförmig (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.7
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Störfestigkeit (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.8
Schwankungen der Versorgungsspannung (in Betrieb)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.13
Feuchte Wärme, konstant (Dauerprüfung)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.14
Vibration, sinusförmig (Dauerprüfung)	Erfüllt	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2006 Art. 15.15
Leistungsfähigkeit im Brandfall	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A1:2002+A2:2006 Art. 4, 5, 6
Betriebszuverlässigkeit	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A1:2002+ A2:2006 Art. 4, 5, 6, 7, 8
Dauerhaftigkeit	Erfüllt	EN 54-4:1997 + A1:2002+ A2:2006 Art. 9.5,9.7,9.8, 9.15, 9.9, 9.6, 9.14

Liste der Optionen mit Anforderungen gemäß EN 54-2 und in dem Produkt zur Verfügung gestellt:

Abhängigkeiten von mehr als einem Alarmsignal	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2002 Art. 7.12.2
Fehlersignal von Punkten	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2002 Art. 8.3
Vollständiger Ausfall der Energieversorgung	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2002 Art. 8.4
Deaktivierung adressierbarer Punkte	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2002 Art. 9.5
Anzeige des Prüfzustands	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2002 Art. 10.2
Anzeige von Meldergruppen im Prüfzustand	EN 54-2 : 1997 + A1 : 2002 Art. 10.3

8. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.
Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 1. Juli 2015

.....

Diese Leistungserklärung ist verfügbar unter www.anymanufacturer.com/docs

- 5.4 **Beispiele einer Leistungserklärung für automatische Steuer- und Verzögerungseinrichtungen für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln**
- 5.4.1 **Beispiel einer Leistungserklärung für automatische Steuer- und Verzögerungseinrichtungen für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln gemäß Anhang III, Version 2011**

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) 305/2011
Nr. 004CPR2013-07-14¹

1. Eindeutiger Kenncode des Produkts:
→ **FC1002 / FC1004 – Automatische Steuer- und Verzögerungseinrichtung für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln**
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:
→ **EXT CIE 2000**
3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren Harmonisierten Technischen Spezifikation:
→ **Innerhalb von Gebäuden installierte Brandlöschanlagen**
4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:
→ **Jedes Unternehmen SA
Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa**
5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:
→ **Nicht zutreffend**
6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:
→ **System 1**
7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer Harmonisierten Norm erfasst wird:
→ **ABC Accreditation Ltd 0101**
hat die Typprüfung und Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle mit laufender Überwachung, Bewertung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle unter System 1 durchgeführt und die folgende Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausgestellt:
→ **0101-CPD-004**
8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:
→ **Nicht anwendbar, siehe Position 7**

¹ Jede Leistungserklärung erhält eine (für Ihr Unternehmen einzigartige) Referenznummer, die alpha, alpha/numerisch oder numerisch sein kann

9. Erklärte Leistung/en:

Alle Anforderungen einschließlich aller Wesentlichen Merkmale und der entsprechenden Leistungen für den in Punkt 3 oben angegebenen vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Verwendungszwecke wurden bestimmt, wie in den in der nachfolgenden Tabelle genannten Harmonisierten Europäischen Normen beschrieben.

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation	
		EN 12094-1: 2003	EN 54-4: 1997 A2: 2006
Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	4.3, 4.4, 4.5 & 4.6	---
Leistung der Energieversorgung	Erfüllt	---	4, 5, 6
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit bei Feuer)	Erfüllt	4.8	---
Betriebsklasse	A	4.2	---
Betriebszuverlässigkeit (Standard)	Erfüllt	4.3.1, 4.3.2a-f) & 4.4-4.16	4, 5, 6, 7, 8
Betriebszuverlässigkeit (wenn zur Verfügung gestellt)			
Verzögerung des Auslösesignals	Erfüllt	4.17	---
Signal, das den Fluss des Löschmittels repräsentiert	Erfüllt	4.18	---
Überwachung des Zustandes/der Position von Bauteilen	Keine Leistung festgelegt	4.19	---
Stopp-Taster	Erfüllt	4.20	---
Steuerung der Flutungszeit	Erfüllt	4.21	---
Einleitung einer Nachflutung	Keine Leistung festgelegt	4.22	---
Rein manueller Modus	Keine Leistung festgelegt	4.23	---
Ansteuersignale zu Geräten innerhalb der Feuerlöschanlage	Erfüllt	4.24	---
Auslösesignale zu Reserveflaschen	Erfüllt	4.25	---
Übertragung von Signalen zu Geräten außerhalb der Feuerlöschanlage	Erfüllt	4.26	---
Not-Aus-Taster	Erfüllt	4.27	---
Steuerung einer Halteflutung	Erfüllt	4.28	---
Löschmittel-Freigabe für ausgewählte Löschbereiche	Erfüllt	4.29	---
Aktivierung von Alarmierungseinrichtungen mit unterschiedlichen Alarmsignalen	Keine Leistung festgelegt	4.30	---
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit			
- Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	9.3	9.5
- Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	9.3	9.7, 9.8, 9.15
- Elektrische Stabilität	Erfüllt	---	9.9 to 9.13
- Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	9.4	9.6, 9.14
- Korrosion (Dauerprüfung)	Erfüllt	9.5	---

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1. und 2. entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 1. Juli 2015

.....

5.4.2 Beispiel einer Leistungserklärung für automatische Steuer- und Verzögerungseinrichtungen für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln gemäß Anhang III, Version 2014

LEISTUNGSERKLÄRUNG

**Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) 305/2011
Nr. xxxx – xxxxxx**

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
→ **FC1002/FC1004 – Automatische Steuer- und Verzögerungseinrichtung für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln**
 2. Vorgesehene/r Verwendungszweck/e:
→ **Innerhalb von Gebäuden installierte Brandlöschanlagen**
 3. Hersteller:
→ **Jedes Unternehmen SA
Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa**
 4. Bevollmächtigter:
→ **Nicht anwendbar**
 5. AVCP-System/e:
→ **System 1**
 6. Harmonisierte Norm/en:
→ **EN 12094-1: 2003**
→ **EN 54-4:1997 + A2:2006**
- Notifizierte Stelle:
→ **0786 VdS Schadenverhütung GmbH**

7. Erklärte Leistung/en:

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation	
		EN 12094-1: 2003	EN 54-4: 1997 A2: 2006
Leistungsparameter unter Brandbedingungen	Erfüllt	4.3, 4.4, 4.5 & 4.6	---
Leistung der Energieversorgung	Erfüllt	---	4, 5, 6
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit bei Feuer)	Erfüllt	4.8	---
Betriebsklasse	A	4.2	---
Betriebszuverlässigkeit (Standard)	Erfüllt	4.3.1, 4.3.2a-f) & 4.4-4.16	4, 5, 6, 7, 8
Betriebszuverlässigkeit (wenn zur Verfügung gestellt)			
Verzögerung des Auslösesignals	Erfüllt	4.17	---
Signal, das den Fluss des Löschmittels repräsentiert	Erfüllt	4.18	---
Überwachung des Zustandes/der Position von Bauteilen	Keine Leistung festgelegt	4.19	---
Stopp-Taster	Erfüllt	4.20	---
Steuerung der Flutungszeit	Erfüllt	4.21	---
Einleitung einer Nachflutung	Keine Leistung festgelegt	4.22	---
Rein manueller Modus	Keine Leistung festgelegt	4.23	---
Ansteuersignale zu Geräten innerhalb der Feuerlöschanlage	Erfüllt	4.24	---
Auslösesignale zu Reserveflaschen	Erfüllt	4.25	---
Übertragung von Signalen zu Geräten außerhalb der Feuerlöschanlage	Erfüllt	4.26	---
Not-Aus-Taster	Erfüllt	4.27	---
Steuerung einer Halteflutung	Erfüllt	4.28	---
Löschmittel-Freigabe für ausgewählte Löschbereiche	Erfüllt	4.29	---
Aktivierung von Alarmierungseinrichtungen mit unterschiedlichen Alarmsignalen	Keine Leistung festgelegt	4.30	---
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit			
- Temperaturbeständigkeit	Erfüllt	9.3	9.5
- Beständigkeit gegen Schwingen	Erfüllt	9.3	9.7, 9.8, 9.15
- Elektrische Stabilität	Erfüllt	---	9.9 bis 9.13
- Feuchtebeständigkeit	Erfüllt	9.4	9.6, 9.14
- Korrosion (Dauerprüfung)	Erfüllt	9.5	---

8. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.
Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 1. Juli 2015

.....
Diese Leistungserklärung ist verfügbar unter www.anymanufacturer.com/docs

5.5 Beispiele einer Leistungserklärung für Löschprodukte

5.5.1 Beispiel einer Leistungserklärung für Löschprodukte gemäß Anhang III, Version 2011

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Nr. xxxx – xxxxxx

1. Eindeutiger Kenncode des Produkts:
 - Flaschenventil-Typ **V01** und seine Auslöser: Manuell **Man01**, Pyrotechnisch **Pyro01**, Pneumatisch **Pn01**, Pneumatisch & Manuell **PM01**, Pyrotechnisch & Manuell **PM02**, Elektromagnetisch **EL01**
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:
 - **V01, Man01, Pyro01, Pn01, PM01, PM02, EL01**
3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:
 - **Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln innerhalb und außerhalb von Gebäuden als Teil eines kompletten Betriebssystems.**
4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:
 - **Jedes Unternehmen SA**
Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa
- Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den
5. Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:
 - **Nicht zutreffend**
6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:
 - **System 1**
7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:
 - **ABC Akkreditierung 0101**
 - hat die Typprüfung und eine Inspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle unter System 1 durchgeführt und die folgende Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausgestellt:
 - **0101 CPR 2013 07 01**
8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:
 - **Nicht zutreffend, siehe Punkt 7**

9. Erklärte Leistung/en:

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation
Betriebszuverlässigkeit - Allgemeine Konstruktion - Verbindungsgewinde - Funktion und Umgebungstemperaturen - Innendruck - Festigkeit - Dichtheit - Betriebsicherheit - Schwingen - Betätigungskraft - Funktionssicherheit - Manuelle Auslöseinrichtungen	Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt	EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004
Verteilung des Löschmittels - Mindestdurchfluss Spezifikation - Kleinster Behälter Spezifikation - Mindestdurchfluss - Durchflusseigenschaften - Steigrohr	Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt	EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit gegen Korrosion - Korrosion - Spannungsriss-Korrosion	Erfüllt Erfüllt	EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.
 Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 1. Juli 2015

.....

5.5.2 Beispiel einer Leistungserklärung für Löschprodukte gemäß Anhang III, Version 2014

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Nr. xxxx – xxxxxx

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
→ Flaschenventil-Typ **V01** und seine Auslöser: Manuell **Man01**,
Pyrotechnisch **Pyro01**, Pneumatisch **Pn01**, Pneumatisch & Manuell **PM01**,
Pyrotechnisch & Manuell **PM02**, Elektromagnetisch **EL01**
 2. Vorgesehene/r Verwendungszweck/e:
→ **Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln innerhalb und außerhalb von Gebäuden als Teil eines kompletten Betriebssystems**
 3. Hersteller:
→ **Jedes Unternehmen SA
Hauptstraße 10101 Meine Stadt - Europa**
 4. Bevollmächtigter:
→ **Nicht anwendbar**
 5. AVCP-System/e:
→ **System 1**
 6. Harmonisierte Norm/en:
→ **EN 12094-4:2004**
- Notifizierte Stelle:
→ **0786 VdS Schadenverhütung GmbH**

7. Erklärte Leistung/en:

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation
Betriebszuverlässigkeit - Allgemeine Konstruktion - Verbindungsgewinde - Funktion und Umgebungstemperaturen - Innendruck - Festigkeit - Dichtheit - Betriebszuverlässigkeit - Beständigkeit gegen Schwingen - Betätigungskraft - Funktionssicherheit - Manuelle Auslöseeinrichtungen	Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt	EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004
Verteilung des Löschmittels - Mindestdurchfluss Spezifikation - Kleinster Behälter Spezifikation - Mindestdurchfluss - Durchflusseigenschaften - Steigrohr	Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt Erfüllt	EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit gegen Korrosion - Korrosion - Spannungsriss-Korrosion	Erfüllt Erfüllt	EN 12094-4 : 2004 EN 12094-4 : 2004

8. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.
 Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für und im Namen des Herstellers von:

Meine Stadt, 1. Juli 2015

.....
 Diese Leistungserklärung ist verfügbar unter www.anymanufacturer.com/docs

6. CE-Kennzeichnung & Begleitunterlagen

Eine CE-Kennzeichnung kann nur dann auf dem Produkt angebracht werden, wenn eine Leistungserklärung verfügbar ist. Gemäß Artikel 9 der Bauprodukte-Verordnung werden weitere Angaben auf dem Produkt, der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht. Wenn eine Leistungserklärung zusammen mit dem Produkt zur Verfügung gestellt wird, empfiehlt Euralarm, dass es nicht notwendig ist, die gleichen Angaben auf dem Produkt, der Verpackung oder sonstigen Begleitunterlagen anzubringen.

Gemäß Artikel 9 „Vorschriften und Auflagen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung“ der Bauprodukte-Verordnung empfiehlt Euralarm, den Text in Absatz 7.1 bzw. Absatz 7.2. zu verwenden, wenn der Anhang ZA der entsprechenden Norm noch nicht zur Abstimmung auf die Bauprodukte-Verordnung überarbeitet worden ist.

Hier wird klar unterschieden, welche Art von Informationen zu dem Produkt selbst hinzugefügt werden sollten und was zusammen mit den Begleitunterlagen zur Verfügung gestellt werden kann.

6.1 Auf dem Produkt anzubringende Informationen

CE-Kennzeichnung, bestehend aus dem in der Richtlinie 93/68/EWG angegebenen „CE“-Symbol.	
Kennnummer der Produktzertifizierungsstelle	01234
Bezugsnummer der Leistungserklärung	001CPR2013-07-01

6.2 Informationen in den Begleitunterlagen zu dem Produkt

CE-Kennzeichnung, bestehend aus dem in der Richtlinie 93/68/EEG angegebenen „CE“-Symbol	
Kennnummer der Zertifizierungsstelle des Produkts	01234
Name oder Identifikationskennzeichen und registrierte Anschrift des Herstellers oder Identifikationskennzeichen	Jede Firma, Postfach, Stadt
Die letzten zwei Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung zuerst angebracht wurde	13
Bezugsnummer der Leistungserklärung	001CPR2013-07-01
Nr. der Europäischen Norm entsprechend dem Amtsblatt der Europäischen Union	[geben Sie hier die Nummer der Norm ein z. B. EN 54-n]
Eindeutiger Kenncode des Produkttyps, wie von dem Hersteller angegeben	[geben Sie hier die gleichen Angaben ein, wie sie auch in der Leistungserklärung verwendet werden, Bullet Nr. 1.]
Vorgesehener Verwendungszweck, wie in der angewendeten Europäischen Norm angegeben	Vorgesehen zur Verwendung in Brandmelde- und Alarmanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden
Stufe oder Klasse der erklärten Leistung	[geben Sie hier die gleichen Angaben ein, wie sie auch in der Leistungserklärung verwendet werden, Bullet Nr. 9. Erklärte Leistung. Verwenden Sie nur Spalte 1 „Wesentliche Merkmale“ und 2 „Leistung“]

7. Häufig gestellte Fragen

Kann eine Produktfamilie von einer einzelnen Leistungserklärung erfasst werden?

Ja, wenn die Produkte einer Produktfamilie die gleichen Wesentlichen Merkmale besitzen, wie in der anwendbaren harmonisierten Norm beschrieben, können sie von nur einer Leistungserklärung erfasst werden.

Muss pro Produkt/Produktfamilie mehr als eine Leistungserklärung ausgestellt werden, wenn mehr als eine Harmonisierte Europäische Norm anwendbar ist?

Nein, eine einzelne Leistungserklärung kann mehr als eine Harmonisierte Europäische Norm erfassen.

Mein Produkt wird an verschiedenen Standorten hergestellt; sind verschiedene Leistungserklärungen oder Leistungsbeständigkeitsbescheinigungen erforderlich?

Es ist nur erlaubt, eine Leistungserklärung pro Produkt auszustellen, da die Absicht einer Leistungserklärung darin besteht, die erklärte Leistung aufzuführen und nicht den Herstellungsort.

Bei einer Leistungsbeständigkeitsbescheinigung liegt die Entscheidung in der Verantwortung einer Notifizierten Stelle.

Im Allgemeinen hängt alles von dem werkseigenen Produktionskontrollsystem (Factory Production Control System, FPC) des Herstellers (der für die Entwicklung und Fertigung verantwortlich ist) ab. Zu Einzelheiten siehe die zutreffenden Harmonisierten Europäischen Normen.

Für den Fall, dass ein einzelnes Produkt an zwei verschiedenen Standorten hergestellt wird (im Sinne der Endmontage und Prüfung), müssen zwei verschiedene werkseigene Produktionskontrollsysteme von der Notifizierten Stelle geprüft werden; es wird aber nur eine einzige Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausgestellt, die beide Werke zeigt.

Für den Fall, dass die Herstellung des Produkts stufenweise an mehreren verschiedenen Standorten erfolgt, wird das Werk, in dem die Endmontage und Prüfung stattfinden, geprüft und eine einzige Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausgestellt, die diesen Herstellungsort zeigt. Je nach werkseigenem Produktionskontrollsystem kann die Notifizierte Stelle aber auch entscheiden, noch weitere Standorte zu prüfen, ohne diese in der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung aufzuführen.

Wie lauten die Anforderungen für vorhandene Produkte, die die Anforderungen der Bauprodukte-Richtlinie bereits erfüllen (gültiges CE-Konformitätszertifikat verfügbar)?

Das Konzept des „in Verkehr Bringens“ bezieht sich auf jedes individuelle Produkt, nicht auf einen Produkttyp, und darauf, ob es individuell oder im Rahmen einer Serienfertigung gefertigt wurde. Für alle Produkte, die nach dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden (erstmalig zur Verfügung gestellt), muss eine Leistungserklärung ausgestellt werden. Gemäß Artikel 66 der Bauprodukte-Verordnung, in dem die Übergangsbestimmungen aufgeführt sind, kann eine Leistungserklärung auf Grundlage eines CE-Konformitätszertifikats erstellt werden, was bedeutet, dass auf die Erlangung einer Leistungsbeständigkeitsbescheinigung verzichtet werden kann. Wenn ein Produkt vor dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurde, kann es ohne nachträgliche Leistungserklärung (neu) vertrieben (weiter zur Verfügung gestellt) werden.

Wie lauten die Anforderungen für vorhandene Produkte, die die Anforderungen der Bauprodukte-Richtlinie derzeit nicht erfüllen (kein CE-Konformitätszertifikat vorhanden)?

Nach dem 1. Juli müssen alle Produkte, die in Verkehr gebracht werden, die Anforderungen der Bauprodukte-Richtlinie erfüllen; das heißt, es muss eine Leistungserklärung ausgestellt werden, was nur dann möglich ist, wenn eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung erlangt wird.

Welche Anforderungen gelten für Ersatzteile oder Austauschprodukte?

Produkte, die ohne Veränderung der Originalleistung, des Zwecks oder Typs repariert worden sind, unterliegen nicht der Konformitätsbewertung gemäß der Bauprodukte-Verordnung.

Das gleiche gilt für Ersatzteile oder Eins-zu-Eins-Austauschprodukte, wenn sich die Originalleistung des Produkts nicht geändert hat.

Welche Anforderungen gelten für Nicht-Serienprodukte oder vor Ort montierte Produkte?

Artikel 5 der Bauprodukte-Verordnung beschreibt die Umstände, unter denen die Ausstellung einer Leistungserklärung ggf. nicht erforderlich ist, wie z. B. für eine Nicht-Serienfertigung. Ein Nicht-Serienprodukt wird individuell oder nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt und wird in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut. In diesem Fall ist der Hersteller für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich.

Im Allgemeinen wird Artikel 5 nicht auf Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte angewendet. Insbesondere gilt Artikel 5 dann nicht, wenn ein Produkt modular aufgebaut ist und vor Ort zusammengebaut wird (z. B. eine Steuer- und Anzeigeeinrichtung – siehe auch 8.19 unten).

Wie gehe ich vor, wenn ich ein Nicht-Serienprodukt mit einer CE-Kennzeichnung versehen möchte?

Eine CE-Kennzeichnung ist nur dann möglich, wenn eine Leistungserklärung auf Grundlage einer Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausgestellt wird.

Muss die CE-Kennzeichnung für Produkte, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG zertifiziert, aber erst nach diesem Datum in Verkehr gebracht wurde, aktualisiert werden?

Ja, die neuen Regeln und Bestimmungen der CE-Kennzeichnung gelten gemäß Artikel 9 der Bauprodukte-Verordnung. Falls jedoch die Art des Produkts eine rechtzeitige Aktualisierung aller Etiketten nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, können die (zusätzlich zu der Bauprodukte-Richtlinie) erforderlichen Angaben auch auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht werden.

Artikel 9 der Bauprodukte-Verordnung sagt aus: Die CE-Kennzeichnung muss von Angaben zur Stufe oder Klasse der Leistung gemäß den Wesentlichen Merkmalen begleitet sein. Für Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte oder Löschprodukte kann die Tabelle mit diesen Angaben recht lang sein. Wenn eine Leistungserklärung zusammen mit dem Produkt zur Verfügung gestellt wird, müssen diese Angaben trotzdem neben der CE-Kennzeichnung wiederholt werden?

Wenn eine Leistungserklärung zusammen mit dem Produkt zur Verfügung gestellt wird, brauchen diese Angaben an anderer Stelle in oder auf anderen Unterlagen bzw. Etiketten nicht wiederholt werden.

Wie gehe ich vor, wenn ich ein Produkt, bei dem es sich um eine Variante eines Produkts handelt, das die Anforderungen der Bauprodukte-Verordnung erfüllt, mit einer CE-Kennzeichnung versehen möchte?

Wenn beispielsweise ein Nicht-Serienprodukt eine Variante eines Produkts ist, für das eine Leistungserklärung und eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung vorliegen, kann der Hersteller die Konformität mit der Bauprodukte-Verordnung nachweisen, indem er die angemessene technische Dokumentation verwendet. Aufgrund der Tatsache, dass Brandmelde- und Alarmanlagen-Produkte von System 1 erfasst sind, muss die angemessene technische Dokumentation von einer Notifizierten Stelle bewertet werden, die dann eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung für das besagte Produkt ausstellen könnte.

**Angenommen, Produkte und Normen bleiben unverändert:
Was muss im Juli 2013 aktualisiert werden?**

Auf Grundlage eines CE-Konformitätszertifikats mit der gesamten entsprechenden technischen Dokumentation muss gemäß der Bauprodukte-Verordnung eine Leistungserklärung (Declaration of Performance, DoP) ausgestellt werden. Darüber hinaus sind die Verpflichtungen aus Artikel 9 der Bauprodukte-Verordnung zu berücksichtigen.

Sind zwei Erklärungen pro Produkt erforderlich?

Ja, eine Leistungserklärung für die Bauprodukte-Verordnung und eine CE-Konformitätserklärung für die EMV-, Niederspannungs-, R&TTE-, ATEX, RoHS-Richtlinie usw.

Muss jede Leistungserklärung Angaben zu gefährlichen Stoffen gemäß der REACH-Richtlinie enthalten?

Nein, die in Artikel 31 beziehungsweise Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten REACH-Informationen werden gegebenenfalls zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.

Müssen Leistungserklärungen auf Grundlage bestehender Normen (EN54-xx) erstellt oder neue Anhang ZAs abgewartet werden?

Leistungserklärungen müssen auf Grundlage bestehender Normen erstellt werden. Die Revision von Harmonisierten Europäischen Normen mit neuem Anhang ZA erfolgt im Rahmen der normalen CEN-Verfahren.

Im Anschluss daran müssen Leistungserklärungen gegebenenfalls entsprechend aktualisiert werden, wenn sich die jeweilige Tabelle „Erklärte Leistung“ geändert hat.

Händler sind aufgefordert, die Konformität von Handelswaren auf Verlangen in „lokalen Sprachen“ nachzuweisen (Art. 14, 5): Was bedeutet das?

Die gesamte unterstützende technische Dokumentation kann in der Sprache des Herstellers verbleiben, muss aber mit Sicherheit in eine Sprache übersetzt werden, die von nationalen Behörden verstanden wird, wenn dies z. B. aufgrund einer Marktüberwachung so verlangt wird.

Ist eine Leistungserklärung in den „Landessprachen“ erforderlich?

Die Leistungserklärung ist in der oder den Sprachen zur Verfügung zu stellen, die von dem Mitgliedsstaat verlangt werden, in dem das Produkt angeboten wird. Da Englisch eine weithin verstandene Fachsprache ist, sollte es ausreichen, das Produkt mit einer Leistungserklärung nur in Englisch zu liefern. Zur Vermeidung von zahlreichen und unterschiedlichen Übersetzungen der wesentlichen Merkmale durch verschiedene Hersteller ist es nicht angebracht, zu versuchen, die Leistungserklärung für Länder zu übersetzen, die keine offizielle Übersetzung der entsprechenden Harmonisierten Europäischen Norm zur Verfügung gestellt haben. Wo die Leistungserklärung darüber hinaus dem Nummerierungsschema des in Anhang III der Bauprodukte-Verordnung (der in lokalen Sprachen verfügbar ist) aufgeführten Beispiels folgt, sollte es nicht notwendig sein, jede einzelne Leistungserklärung zu übersetzen, um den Inhalt zu verstehen.

Wenn die Leistungserklärung in andere Sprachen übersetzt wird, müssen Sie darauf achten, dass sich die Originalnummer der Leistungserklärung, auf die auf dem Etikett des Produkts verwiesen wird, nicht ändert.

Vereinfachte Verfahren (Art. 36): Reicht es aus, dass ein Hersteller eine Angemessene Technische Dokumentation zur Erfassung von Produktänderungen verwendet?

Ja, Hersteller können diese Art der Technischen Dokumentation verwenden, aber für Bauprodukte gemäß System 1 muss die Angemessene Technische Dokumentation von einer Notifizierten Stelle überprüft werden.

Vereinfachte Verfahren (Art. 38): Stimmt es, dass z. B. für eine lokal vor Ort montierte Steuer- und Anzeigeeinrichtung (Brandmelderzentrale gemäß EN54-2) keine Leistungserklärung erforderlich ist?

Nein; aufgrund der Tatsache, dass das in Absatz 1 Art. 38 genannte Bauprodukt zu einer Familie von Bauprodukten gehört, für die das anzuwendende System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit das System 1 ist, muss die Spezifische/Angemessene Technische Dokumentation von einer Notifizierten Produkt-zertifizierungsstelle überprüft und eine Leistungserklärung ausgestellt werden (siehe auch 8.7 oben).

Wie erstelle ich eine Leistungserklärung für ein Produkt mit dem Anhang ZA im Stil der Bauprodukte-Richtlinie, die in einigen Harmonisierten Europäischen Normen noch immer verwendet wird?

Wenn ein Bauprodukt von einer Harmonisierten Norm mit einem Anhang ZA erfasst ist, erstellt unter der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG, kann eine Leistungserklärung wie folgt erstellt werden:

Verwenden Sie die Tabelle ZA.1 aus Anhang ZA1 der Norm als Grundlage für die Tabelle der erklärten Leistung, die in einer Leistungserklärung erforderlich ist.

In diesem Fall ist es möglich, beim Erklären der Wesentlichen Merkmale einfach „Erfüllt“/„Nicht erfüllt“ oder „NPD“ zu verwenden.

Wenn Werte erklärt werden, verwenden Sie die in der Norm angegebenen Prüfgrenzwerte. Es ist nicht nötig, Ist-Werte zu erklären, die bei der Konformitätsprüfung des Produkts aufgezeichnet wurden.

Hinweis:

Siehe Abschnitt 5 „Empfehlungen zur Erstellung einer Leistungserklärung“ und im Speziellen Absatz 9 „Erklärte Leistung“

Behalten aktuelle CE-Konformitätszertifikate auch nach dem 1. Juli 2013 ihre Gültigkeit?

Ja.

Sind neue Anhänge ZA in EN54-xx eine Voraussetzung, damit Notifizierte Stellen eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ausstellen?

Nein, die bestehenden Harmonisierten Europäischen Normen müssen verwendet werden.

Wie sieht eine „Leistungsbeständigkeitsbescheinigung“ aus (Sprache, Liste der Wesentlichen Merkmale, usw.)?

Die Gruppe der Notifizierten Stellen (Sektorgruppe 07) hat sich nicht auf die Verwendung einer Vorlage für eine Leistungsbeständigkeitsbescheinigung geeinigt.

Die Leistungsbeständigkeitsbescheinigung kann eine Liste aller Wesentlichen Merkmale der anwendbaren Harmonisierten Europäischen Normen mit den entsprechenden geprüften Leistungen enthalten. So werden also tatsächlich mehrere Versionen von Leistungsbeständigkeitsbescheinigungen in der Sektorgruppe 07 verwendet. Einige mit einer vollständigen Liste der Wesentlichen Merkmale, andere ohne irgendeine Liste Wesentlicher Merkmale.

Hinsichtlich der Sprache der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ist keine Anforderung vorhanden. Von den meisten Notifizierten Stellen wird die Leistungsbeständigkeitsbescheinigung in ihrer Landessprache und für gewöhnlich in Englisch zur Verfügung gestellt.

Wann wird die Bauprodukte-Verordnung in nationales Recht aufgenommen?

Als eine EU-Verordnung gilt die Bauprodukte-Verordnung ohne weitere Umsetzung direkt in jedem Land.

Wie wird die Marktüberwachung organisiert (Belegschaft, Schulung, Verfahren)?

Je nach Land unterschiedlich.

Wer ist meine Technische Bewertungsstelle (Technical Assessment Body, TAB) und Produktinformationsstelle (Product Contact Point, PCP)?

Bitte prüfen Sie dies speziell für Ihr Land; entsprechende Listen werden in der Regel im Internet veröffentlicht.

Zu Technischen Bewertungsstellen siehe <http://ec.europa.eu>

2014 wurde ein neuer Anhang III der Bauprodukte-Verordnung veröffentlicht; muss ich meine Leistungserklärung ändern?

Nein (siehe Kapitel 5 oben)

2014 wurde ein neuer Anhang III der Bauprodukte-Verordnung veröffentlicht; kann ich immer noch dem in Anhang III 2011 vorgestellten Modell folgen, um eine neue Leistungserklärung zu veröffentlichen?

Ja. Der 2014 veröffentlichte Anhang III bietet eine höhere Flexibilität; daher können wir auch weiterhin das in Anhang III 2011 vorgestellte Modell verwenden, um eine neue Leistungserklärung zu veröffentlichen (siehe Kapitel 5 oben).

Hinweis:

Eine neue Leistungserklärung kann eine Leistungserklärung für ein neues Produkt oder eine Neuausstellung einer Leistungserklärung für ein bestehendes Produkt sein



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 6302-0
Fax: 069 6302-317
E-Mail: zvei@zvei.org
www.zvei.org